

Entwurf einer neuen Militärorganisation des Cantons Luzern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1835)**

Heft 11

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

möglicherweise in gewissen Fällen dennoch von entschiedenem Nutzen seyn dürfte, sondern einzig vor voreiliger Einführung derselben möchte ich warnen. Schlägt einmal für die Eidgenossenschaft die prüfende Stunde zum ersten Kampfe, dann mag auch die Nation zu jedem Mittel greifen, welches geeignet scheint, ihr den Sieg zu sichern. An rüstiger kampffähiger Mannschaft fehlt es uns ja nicht; mit einigen tausend Piken, deren Verfertigung leicht, die Anschaffungskosten nicht groß sind, würde man sich in kurzer Zeit versehen können (wenn man dergleichen nicht schon in friedlichen Zeiten anschaffen will), man bewaffne dann damit einige im Waffendienste schon geübte Abtheilungen der Landwehr, um das Bundesheer in seinem Bestand zu lassen, und theile sie bei ersten Anlässen als drittes Glied den Auszögern zu. Es braucht hiezu keiner eigenen Organisation, keiner besondern Uebungen. Ja es würde diese Zugabe dannzumal um so kräftigere Wirkung versprechen, als dieses neue eigenthümliche Kampfmittel, nur im Augenblick der Gefahr angewendet, den Feind überraschen müßte. Das Experiment wäre weder köstlich noch gefährlich und könnte auch keineswegs störend in die Organisation eingreifen, da im schlimmsten Falle, wenn nämlich der Versuch nicht mit einem guten Erfolg gekrönt werden sollte, die Pikeniere ihre Stoßwaffen mit dem Feuergewehr, das sie nur überhängen können, vertauschen und als geübte Infanteristen wieder in Reihe und Glied treten könnten. Auf diese Art behalten wir uns die Alternative vor, in Zeiten der Gefahr je nach den Umständen unserm Vertheidigungssystem versuchsweise ein neues Element einzuverleiben, ohne deshalb für den möglichen Fall des Mißlingens, von vorne herein schon auf bereits bewährte Kampfmittel Verzicht geleistet zu haben.

Entwurf einer neuen Militärorganisation des Cantons Luzern. (Schluß.)

XIII. Abschnitt. Bewaffnung, Kriegszug, Kleidung und persönliche Anschaffungen der Milizpflichtigen.

Die Vorschriften über Bewaffnung und Kleidung sind ganz der neuen eidgenössischen Militärverfassung angepaßt. Nach S. 191 können die Offiziere ihr Equipement und Bewaffnung zur Erzielung der Gleichmäßigkeit um billigen Preis bei der Kleiderverwaltung und im Zeughause erheben. Das ist ein Punkt, der auch anderswo gar wohl berücksichtigt werden könnte und sollte, da die Auslagen für die Offiziere zu groß sind.

Der XIV. Abschnitt von den Pferden und Kriegsfuhrleistungen bietet kein besonderes Interesse dar.

XV. Abschnitt über den Militärunterricht.

Der Bericht des kleinen Rathes sagt über diesen wichtigen Abschnitt folgendes:

„Schon mehrfach ist gefühlt und ausgesprochen worden, daß dieser Zweig Unserer militärischen Einrichtungen einer allseitigen Vervollkommnung bedürfe. Die gleiche Ueberzeugung theilend und mit Hinsicht auf den speziellen Auftrag, den Sie Uns ertheilten, über die Zweckmäßigkeit der bisherigen Unterrichtsschule Bericht zu erstatten, widmeten wir diesem Gegenstande eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit.

Diese Frage war durch einen Zweifel über die Zweckmäßigkeit und den Nutzen dieses Instituts und den damit verbundenen Wunsch um Aufhebung desselben erweckt. Wir aber fanden, daß diese Aufhebung eher ein Schritt zur Verschlimmerung als zur Vervollkommnung des Militärunterrichtswesens wäre, und daher nicht wohl statt finden könne. Diese Schule ist nämlich nicht nur für den Unterricht der Kadetten, der Artillerie und der Kavallerie unumgänglich nothwendig, sondern sie ist auch das beste Mittel für die erste Bildung der Milizen der übrigen Waffengattungen. Wenn eine der im Kanton bestehenden Unterrichtsanstalten aufgehoben werden muß, so könnte dieses in Bezug auf das Ererzieren zur Frühlings- und Herbstzeit in den Gemeinden geschehen. Der eigentliche Zweck dieser Ererzertage war, den Rekruten schon vor ihrem Eintritt in die Militärschule, die erste Bildung des Soldaten oder die Soldatenschule der Infanterie beizubringen, damit sodann der Unterricht in jener Schule mit schnellern Schritten vorwärts schreiten könne. Allein die Früchte dieses Vorunterrichts entsprechen nicht immer den gehegten Erwartungen. Denn häufig treten Schaaren von Rekruten in die Instruktionsschule, welche mit den erforderlichen Vorkenntnissen nur wenig oder gar nicht versehen sind, so daß die Soldatenschule immer mit denselben wieder von neuem begonnen und während einigen Tagen fortgesetzt werden muß. Die Ursache hievon mag theils in der mindern Tüchtigkeit manchen Ererziermeisters, theils in der wenigen Lust und Liebe liegen, mit welcher sich die Rekruten an Sonn- und Feiertagen, die sie als Ruhetage betrachten, den militärischen Uebungen unterziehen. Unser Vorschlag geht demnach auf Unterlassung des Ererzierens in den Gemeinden, aber auf Fortbestand der Instruktionsschule zu Luzern. Verbesserte Einrichtungen sind jedoch zu wünschen, und diejenigen, welche Wir vorschlagen, beruhen auf folgenden Grundsätzen. Der Unterricht für alle Waffengattungen zerfällt in drei Abtheilungen, als: in einen Vorunterricht, in einen Repetitionsunterricht und in Hauptübungen. Zur Erzielung von Einheit sollen alle drei Abtheilungen durch das gleiche Instruktionpersonal ertheilt werden. Der Vorunterricht soll den Rekruten und den Cadetten die Hauptelemente des dem Soldaten und dem Offiziere nöthigen Wissens beibringen. In weiterer Verfol-

gung des Grundsatzes der Einheit soll für die Ertheilung dieses Unterrichts in Luzern eine Militärschule bestehen, in welche jährlich die Kadetten und die in den Auszug tretenden Rekruten aller Waffen in möglichst großen Abtheilungen berufen werden sollen. Der Unterricht soll durch tüchtige Instruktoren rastlos betrieben, und die Schüler — ausserordentliche Fälle ausgenommen — weder für den Wachtdienst noch für andere Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Der Repetitionsunterricht hat den Zweck, die Offiziere und die Unteroffiziere in den erworbenen Elementarkenntnissen zu unterhalten und zu vervollkommen.

Acht tägige Hauptübungen, zu welchen Truppen in größeren Massen zusammen gezogen werden, sollen sodann die Ausbildung der Milizen vollenden. Sie sind zur Vollständigkeit des Unterrichts durchaus nothwendig. Sie sind bestimmt, die praktische Anwendung der Grundsätze des Vorunterrichts zu zeigen, die Truppen in allen Zweigen des Felddienstes zu unterrichten und den Massen Bewegungsfähigkeit zu verschaffen. Sie sind die eigentliche Manövrirschule für die Stabsoffiziere.

Wir sind überzeugt, daß bei sorgfältiger und genauer Ausführung dieser Grundsätze unsere Milizen auf eine Bildungsstufe werden gebracht werden, daß hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit nichts zu wünschen übrig bleibt.

In eine spezielle Beleuchtung der einzelnen Artikel des vorliegenden Abschnittes einzutreten halten Wir für überflüssig, da sie klar sind und sich durch sich selbst erklären. Einzig in Bezug auf den §. 228 finden Wir zu bemerken nöthig, daß die Ertheilung des Grades eines Stabsoffiziers an den Oberinstruktor aus dem Grunde vorgeschlagen wird, um ihn gegen Offiziere gleichen Grades, welche sich dem Unterrichte zu unterziehen haben, in das erforderliche übergeordnete Verhältniß zu setzen.

§. 213 lautet: „Die Infanterie und die Scharfschützen machen ihre Hauptübungen alljährlich in der Regel während 8 Tagen. Von der Infanterie werden aber zu diesen Uebungen nur die Cadres der Compagnie bis auf die Stärke von 60 Mann per Compagnie nebst dem nöthigen Stabspersonale gezogen; die Gemeinen nach einer festzusetzenden Reihenfolge. Sie wird dabei in Bataillons formirt. Die Cavallerie wird alljährlich zu einer acht tägigen Uebung berufen. Eben so hat die Artillerie des Auszuges alljährlich eine Hauptübung von 8 Tagen.“

Da der Unterricht für die Infanterie in Zukunft nur in diesen Hauptübungen besteht, so müssen wir es für eine unerläßliche Nothwendigkeit halten, daß die vollständigen Compagnien zu diesen Hauptübungen gezogen werden, wenn auch ökonomische Gründe dagegen sprechen würden. Der Zweck dieser Hauptübungen ist, die Truppen auf denjenigen Grad von Ausbildung und Kampffertigkeit zu brin-

gen, der zu erfolgreicher, energischer Vertheidigung des Vaterlandes unbedingt nothwendig ist. Dieser Zweck kann nur durch gleichmäßige Ausbildung Aller erreicht werden. Es ist aber auch für den Commandierenden nothwendig, daß er sein vollständiges Corps habe, indem das Manövriren mit einem Bataillon von 800 bis 1000 Mann auf 2 Gliedern ein ganz anderes ist, als dasjenige mit 250 bis 300 Mann. Auf einem unbekanntem, ungünstigen Terrain sich zu bewegen ist die größere Kunst, als auf dem Exercierplatze, den man sich selbst wählen kann, und den man bis auf einen Schritt genau kennt. Uebrigens ist dabei noch die Disziplin in's Auge zu fassen, die nur durch öfteres Beisammenseyn der gleichen Mannschaft eingeführt werden kann, was hingegen bei nur theilweisen, immer wechselnden Zusammenzügen eine sehr schwere Aufgabe ist, besonders bei den Milizen, die oft nicht die richtigen Begriffe von wahrer, gesetzlicher Freiheit haben, und daher Disziplin gerne für Zwang und Unterdrückung halten.

Aus den im Memoriale des Offiziersvereines hinlänglich erläuterten Gründen halten wir in allen Beziehungen für weit zweckmäßiger, wenn bei diesen Hauptübungen die Truppen in Lagern zusammen gezogen werden, als in Kantonierungen.

Wir führen noch einen Paragraphen an, den wir wegen seiner großen Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit ungern in andern Militärverfassungen vermissen, nämlich:

§. 223. „So oft größere Abtheilungen zusammen zu ziehen sind und namentlich zu den Hauptübungen, soll die Infanterie Sektionsbezirks- und Geschwaderweise, die Mannschaft der übrigen Waffen in örtlich schicklich gebildeten kleinen Abtheilungen von Führern, welche für gute Mannszucht und für die Beobachtung der vorgeschriebenen Marschordnung verantwortlich sind, auf den Sammelplatz und wieder zurückgeführt werden.“

Der Mangel einer solchen Vorschrift hatte schon oft große Unordnungen und Ausschweifungen zur Folge.

Der XVI. Abschnitt behandelt die Disziplin und Rechtspflege. Der Bericht über diesen ebenfalls sehr wichtigen Abschnitt lautet so:

„Wir haben die in Bezug auf diesen Gegenstand im wirklich bestehenden Militärgesetz enthaltenen Bestimmungen zu wenig klar und deutlich und oft nicht anwendbar gefunden.“

Namentlich ist in demselben keine gehörige, mit den Vorschriften des eidgenössischen Strafkoder, welcher, wo nicht besondere Strafen im Militärgesetze ausgesprochen sind, in Anwendung treten soll, im Einklang stehende Eintheilung der Militärstraffälle vorhanden, indem immer nur von Disziplinarvergehen und von Verbrechen, nie aber von groben Fehltritten, die in der Mitte zwischen jenen beiden Straffällen stehen, die Rede ist. Ferners enthalten der zweite und vierte Absatz des §. 191 des Militärges-

gesetz Vorschriften, deren Befolgung in vielen Fällen unmöglich ist. Und endlich ist bei der zu wenig genauen Ausschcheidung der Kompetenzen häufig die Entscheidung der Frage: welcher Stelle die Bestrafung dieses oder jenes Vergehens zustehe, schwierig. — Um diesen Uebelständen abzuhelpfen und überhaupt in die Militärrechtspflege mehr Ordnung zu bringen, wurde dieser Abschnitt des gänzlichen umgearbeitet. Die Fassung, in welcher er vorliegt, bedarf einer besondern Beleuchtung nicht. Lediglich muß mit Bezug auf eine frühere Andeutung bemerkt werden, daß für zweckmäßig erachtet wurde, die auf einige Militärvergehen festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln, und zwar aus dem Grunde, weil die letztern leichter vollzogen werden können, und daher wirksamer sind als die erstern.“

Dem Entwurfe entheben wir folgende §§., die den kräftigen, festen Willen der Luzerner Regierung bezeugen, eine strenge aber gerechte Disziplin bei ihren Truppen zu handhaben.

Ausübung der Disziplin und Rechtspflege.
Besondere Straffälle.

§. 252. Jeder Offizier, Unteroffizier und Korporal, der Beschimpfungen oder Mißhandlungen von einem Untergeordneten ertragen würde, soll sogleich der Militärkommission zur Bestrafung vorgezeigt werden.

§. 253. „Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, bei Ertheilung eines Berichtes oder bei andern Dienstgelegenheiten, der Partheilichkeit oder Begünstigung überwiesen werden sollte, so ist er alsobald, vermöge des §. 157 durch das Kriegsgericht seiner Stelle zu entsetzen, und hat ein Jahr lang als Gemeiner im Auszuge zu dienen, so wie neben hin für verursachten Schaden vollen Ersatz zu leisten.

§. 254. Ein Militär, der seinen Vorgesetzten gegen Fehlbare Hülfe zu leisten sich weigert, ist mit angemessener Gefängnißstrafe zu belegen, insofern nämlich die daherige Gehorsamsverweigerung nicht mit solchen erschwerenden Verumständlungen begleitet ward, daß sie dem Kriegsgericht zur Beurtheilung zugewiesen werden müßte.

Wenn diese 3 Paragraphen streng gehandhabt werden, so werden die Luzerner Truppen bald ein nachahmungswürdiges Muster guter Disziplin seyn, da gerade aus Mißachtung dieser drei Paragraphen die meisten Unordnungen bei Milizen bis dahin entstanden sind.

Der XVII. Abschnitt enthält Vorschriften über die Befoldung, Verpflegung, Prämien und Entschädigung. Die Befoldung ist beinahe auf dem eidgenössischen Fuß. Die Verpflegung muß von den Quartiergebern bei Hauptübungen unentgeltlich geliefert werden, so erhält auch der Soldat bei denselben keinen Sold.

Der XVIII. Abschnitt betrifft die Militärcassa.

Aus der Vergleichung beider Rechnungen würde sich für die Zukunft eine ordentliche Mehrausgabe von bloß L. 8709 Rp. 40 ergeben. Eine Summe,

für welche die vorgeschlagenen bessern Einrichtungen gewiß nicht zu theuer erkauft werden.

Nach dem neuen Entwurfe betragen die ordentlichen jährlichen Ausgaben L. 43028 Rp. 40.

Nach dem Regl. von 1827 „ 34319 „ „

Mehrbetrag „ 8709 „ 40.

Memorial des Kantons-Militär-Vereins von Luzern an den hohen Großen Rath des Kantons Luzern.

Tit!

„Beauftragt durch den am 13. fließenden Monats in Sursee versammelten Militärverein des Kantons Luzern nimmt sich die unterzeichnete Vorsteherchaft die Freiheit, Hochdenselben ein kurzes Memorial über den Entwurf der neuen Militärorganisation zur billigen Berücksichtigung vorzulegen und die für dieselbe vorgeschlagenen Abänderungen nachdrucksamst zu empfehlen.

Vorab müssen Wir dem Gange, wie der vor uns liegende fragliche Entwurf aufgestellt wurde, unsern größten Beifall zollen und sind innig überzeugt, daß derselbe, in seiner Gesamtheit angenommen, unser Wehrwesen auf einen unserer Stellung würdigen Standpunkt zu erheben ganz geeignet ist und von den bisher bestandenen Gesetzen weitaus den Vorzug verdient; weshalb wir uns die Freiheit nehmen, Hochdenselben dringend zu empfehlen, die Annahme desselben in seiner Totalität zu bewirken und keine fernere Verzögerung darin eintreten zu lassen.

Wiewohl wir jedoch einstimmig dieses unser Ansinnen an Hochdenselben stellen, können wir nicht umhin, einige wünschenswerthe Abänderungen einiger Paragraphen, sowohl im Interesse unseres Wehrwesens als in demjenigen unserer politischen Ansichten und zum Vortheil des ganzen Publikums von Hochdenselben zu erbitten.

§. 5. Indem Wir den ganzen Entwurf artikelweise durchgangen haben, schien uns die Bestimmung des §. 5 vorzugsweise nur nach dem gegenwärtigen Personale des Kleinen Rathes berechnet, wo hingegen bei Aufstellung eines Gesetzes stets nur die Sache und nicht die Personen berücksichtigt werden sollten! So wie im Erziehungs Rath eine Uebersahl von Experten über das eigentliche Verwaltungspersonal wünschenswerth war, und bereits nach dem gegenwärtigen Bestande dieser Rathsabtheilung mit dem besten Erfolge in Wirksamkeit gesetzt ist, so schien uns als ein eben so dringendes Bedürfnis ein Uebergewicht von Sachkundigen über die andern bloß zur Verwaltung zugezogenen Mitglieder bei der Zusammensetzung der Militärkommission, der nach dem neuen Entwurfe noch mehr Kompetenz übertragen wird, als der bis anhin bestandenen. Unser Wunsch